



Brüssel, den 19.12.2022
COM(2022) 733 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu
Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und
der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung)**

1. EINLEITUNG

In der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung)¹ werden die Verfahren zur Vereinfachung der Überprüfung und soweit erforderlich der Verbesserung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Schätzungen des Bruttonationaleinkommens (BNE) durch die Mitgliedstaaten festgelegt. Die BNE-Verordnung trat am 18. April 2019 in Kraft.

In Anwendung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates² war das BNE seit 1. Januar 2002 die Grundlage für die vierte Eigenmittelquelle der Gemeinschaft. Das BNE ersetzte das Bruttosozialprodukt (BSP), das zur Bewertung der vierten Eigenmittelquelle für die Jahre vor 2002 verwendet wurde.

In Anwendung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 549/2013³ ist das BNE seit 1. Januar 2014 die Grundlage für die vierte Eigenmittelquelle des EU-Haushalts.

Vorgänger der BNE-Verordnung waren die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates⁴ (BSP-Richtlinie) und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates⁵, die mit Inkrafttreten der BNE-Verordnung aufgehoben wurden. Mit der BSP-Richtlinie wurde ein Verfahren zur Überprüfung und Bewertung der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des BSP im BSP-Ausschuss festgelegt, in dem die Mitgliedstaaten und die Kommission von 1989 bis 2003 eng zusammenarbeiteten. Ein ähnliches Verfahren zur Überprüfung und Bewertung des BNE sah auch die aufgehobene Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 im BNE-Ausschuss vor, in dem die Mitgliedstaaten und die Kommission von 2004 bis 2019 eng zusammenarbeiteten. Dabei wurde ein gutes Zuverlässigkeits-, Vergleichbarkeits- und Vollständigkeitsniveau im Hinblick auf die für die Zwecke der Eigenmittel verwendeten Daten erreicht.

Die BNE-Verordnung baut auf diesem Verfahren auf und passt es an, um das BNE für die Zwecke der Eigenmittel zu berücksichtigen. Sie sieht eine formale Expertengruppe vor, die die Kommission bei den Verfahren und der Überprüfung der BNE-Berechnung für Eigenmittelzwecke unterstützt. Zu diesem Zweck wurde die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ eingerichtet.⁶

Im vorliegenden Bericht, der nach Artikel 9 der BNE-Verordnung erstellt wird, werden die Fortschritte der Kommission und der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ bei der Harmonisierung des BNE und der Anwendung der BNE-Verordnung seit ihrem Inkrafttreten zusammengefasst. In Kapitel 2 wird beschrieben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die in der BNE-Verordnung festgelegte Definition und Berechnung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen befolgt werden. In Kapitel 3 wird beschrieben, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um für die

¹ ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19.

² Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

³ Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union, ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1.

⁴ Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen, ABl. L 49 vom 21.2.1989, S. 26.

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen („BNE-Verordnung“), ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1.

⁶ Beschluss der Kommission vom 17. Mai 2019 zur Einrichtung der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ der Kommission, ABl. C 174 vom 21.5.2019, S. 5.

rechtzeitige Übermittlung der BNE-Daten und zusätzlicher Informationen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission zu sorgen. In Kapitel 4 wird beschrieben, welche Schritte die Kommission unternommen hat, um die von den Mitgliedstaaten zur Berechnung des BNE genutzten Quellen und Verfahren zu überprüfen. Kapitel 5 enthält Schlussfolgerungen betreffend die Anwendung der BNE-Verordnung seit ihrem Inkrafttreten.

2. DEFINITION UND BERECHNUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ZU MARKTPREISEN

Laut Artikel 1 der BNE-Verordnung sind das BNE und das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemäß dem mit der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 eingeführten Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010) definiert.

Gemäß Artikel 1 lässt sich das BIP auf drei Wegen durch die Mitgliedstaaten ermitteln, nämlich nach dem Produktionsansatz, dem Ausgabenansatz und dem Einkommensansatz. Seit der Erstanwendung des ESVG 2010 im Jahr 2014 haben die Mitgliedstaaten die Begriffe und Definitionen dieses Rechnungslegungsstandards für die BIP-Berechnung und den Übergang vom BIP zum BNE verwendet.

Das BNE nach dem ESVG 2010 wurde im BNE-Überprüfungszyklus 2016–2019 überprüft. Der Zyklus umfasste eine erweiterte Überprüfung des Übergangs von den Konzepten des ESVG 95 zu denen des ESVG 2010, einschließlich gründlicher Prüfungen der einzelnen wesentlichen konzeptionellen Änderungen zwischen den beiden Standards. Der Überprüfungszyklus 2016–2019 wurde nach dem Inkrafttreten der BNE-Verordnung im Jahr 2019 abgeschlossen.

Für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 gelten weiterhin die gleichen Begriffe und Definitionen (ESVG 2010) gemäß Artikel 1 der BNE-Verordnung.

In Bezug auf die Eignung der BNE-Daten für Eigenmittelzwecke hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit finden gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 10b Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014⁷ Anwendung, insbesondere was die Möglichkeit betrifft, einen Vorbehalt zur Qualität von BNE-Daten zu Punkten einzulegen, die die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat mitgeteilt hat.

3. ÜBERMITTLUNG VON BNE-DATEN UND ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN

Jährliche Übermittlung der BNE-Daten und der Berichte über die Qualität der BNE-Daten

Gemäß Artikel 2 der BNE-Verordnung berechnen die Mitgliedstaaten das BNE und übermitteln der Kommission (Eurostat) bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres Zahlen für BNE-Aggregate und ihre Bestandteile. Diese Frist entspricht dem Stichtag für die Übermittlung anderer Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungsdaten im Rahmen des Datenübermittlungsprogramms des ESVG 2010, wodurch die Erstellung der relevanten Datensätze durch die Mitgliedstaaten erleichtert wird.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die BNE-Aggregate und ihre Bestandteile nach den in Artikel 1 der Verordnung aufgeführten Definitionen. Die übermittelten Daten beziehen sich auf das vorangegangene Jahr, und etwaige Änderungen an den Daten für frühere Jahre werden gleichzeitig mitgeteilt. Diese Anforderung wird in den Vorlagen für die Übermittlungstabellen („BNE-Fragebogen“) berücksichtigt, die von Eurostat vor jeder jährlichen Datenübermittlung erstellt werden.

Die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ einigt sich jedes Jahr in ihrer Frühjahrssitzung auf eine gemeinsame Struktur des BNE-Fragebogens, der von den Mitgliedstaaten zu verwenden ist.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung), ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39.

Dadurch soll die Bereitstellung ihrer BNE-Daten vereinfacht werden. Eurostat sendet jedem Mitgliedstaat eine Vorlage des vereinbarten Fragebogens zu und bittet um rechtzeitige Rücksendung der ausgefüllten Tabellen.

Der Fragebogen enthält auch zusätzliche Tabellen und Formeln, anhand deren die Konsistenz der bereitgestellten Daten überprüft werden kann und mögliche Fehler festgestellt und vermieden werden können. Außerdem ist ihm eine ausführliche Anleitung für das korrekte Ausfüllen beigelegt. Diese Maßnahmen haben erheblich dazu beigetragen, dass die von den Mitgliedstaaten an Eurostat übermittelten Daten harmonisiert und weiter verbessert werden konnten.

Die BNE-Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten auch, Eurostat einen jährlichen Bericht über die Qualität ihrer BNE-Daten zu übermitteln (Artikel 2 Absatz 3). Zweck dieses Berichts ist es, die Kommission über etwaige Änderungen der für die Erstellung von BNE-Aggregaten und ihrer Bestandteile verwendeten Quellen und Methoden zu informieren, die seit der vorangegangenen BNE-Übermittlung vorgenommen wurden. Der Inhalt und das gemeinsame Format dieses Berichts werden ebenfalls in der Frühjahrssitzung der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ vereinbart. Dieses Verfahren besteht seit vielen Jahren, sodass die Berichte im Allgemeinen von guter Qualität sind und der Kommission und der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ die für die Bewertung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten und deren Revision erforderlichen Hintergrundinformationen liefern.

Die Mitgliedstaaten übermitteln die relevanten Daten im BNE-Fragebogen zusammen mit einem Bericht über die Qualität der BNE-Daten auf elektronischem Wege an das zentrale Eurostat-Portal (über die spezielle Plattform EDAMIS).

Auf die gleiche Weise werden die BNE-Daten der EFTA-Staaten⁸ übermittelt, da die BNE-Verordnung ein Rechtsakt mit Bedeutung für den EWR ist. Ferner ist das für die Eigenmittel der Union für die Haushaltsjahre bis 2020 geltende Unionsrecht gemäß dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union⁹ auch nach dem 31. Dezember 2020 weiterhin auf das Vereinigte Königreich anwendbar, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Eigenmittel nach diesem Tag bereitgestellt, korrigiert oder angepasst werden müssen. Daher übermittelt auch das Vereinigte Königreich BNE-Daten gemäß der BNE-Verordnung für den Zeitraum bis einschließlich 2020.

Im Jahr 2019 übermittelten alle Länder bis auf eines (ein EU-Mitgliedstaat) ihre BNE-Ergebnisse für 2019 fristgerecht vor dem 1. Oktober. Der letzte Mitgliedstaat übermittelte sie am 1. Oktober.

Im Jahr 2020 übermittelten alle Länder bis auf eines (ein EFTA-Land) ihre BNE-Ergebnisse für 2020 fristgerecht vor dem 1. Oktober. Das letzte EFTA-Land übermittelte seinen BNE-Fragebogen am 15. Oktober und seinen Qualitätsbericht am 28. Oktober.

Im Jahr 2021 übermittelten alle 32 Länder ihre BNE-Ergebnisse für 2021 fristgerecht vor dem 1. Oktober.

Im Jahr 2022 übermittelten alle 32 Länder bis auf eines (ein EFTA-Land) ihre BNE-Ergebnisse für 2022 fristgerecht vor dem 1. Oktober. Das letzte EFTA-Land hat nur den BNE-Fragebogen fristgerecht übermittelt.

BNE-Verzeichnisse

Anders als der Qualitätsbericht, der einen aktuellen Überblick über Änderungen der von dem jeweiligen Mitgliedstaat verwendeten Methoden zur Erstellung der BNE-Daten liefern soll, enthalten die Verzeichnisse der zur Erstellung der BNE-Aggregate und ihrer Bestandteile herangezogenen Quellen

⁸ Für Liechtenstein besteht zwar eine Ausnahme hinsichtlich der Umsetzung der BNE-Verordnung, dennoch übermittelt das Land den jährlichen BNE-Fragebogen.

⁹ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1.

und Methoden detaillierte Angaben zu den Quellen und Methoden, die für die Ermittlung der endgültigen BNE-Schätzungen verwendet wurden. Diese Verzeichnisse bilden die Grundlage für die Qualitätsbewertung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten durch Eurostat hinsichtlich Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit.

Nach Artikel 3 der BNE-Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission ein BNE-Verzeichnis zur Verfügung zu stellen. Auch sieht Artikel 3 vor, dass die Kommission die Struktur und die genauen Vorgaben dieses Verzeichnisses nach dem ESVG 2010 sowie einen Zeitplan für dessen Aktualisierung und Übermittlung im Wege von Durchführungsrechtsakten festlegt. Diese Durchführungsrechtsakte dürfen zudem nach Artikel 3 keine erheblichen zusätzlichen Kosten verursachen, die zu einer unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Belastung der Mitgliedstaaten führen könnten. Darüber hinaus muss das Verzeichnis mit dem ESVG 2010 im Einklang stehen und Doppelung sowie Überfrachtung muss vermieden werden.

Diese Aspekte wurden in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1546 der Kommission¹⁰, die im Rahmen der oben genannten Bestimmungen erlassen wurde, sowie im von der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ vereinbarten Leitfaden für BNE-Verzeichnisse berücksichtigt. Insbesondere hinsichtlich der Struktur der Verzeichnisse legt die Verordnung (EU) 2020/1546 fest, dass diese aus 10 Kapiteln und den BNE-Prozesstabellen bestehen. Die einzelnen Kapitel des Verzeichnisses umfassen folgende Themen:

- Kapitel 1 Überblick über das Kontensystem
- Kapitel 2 Vorgehensweise bei Revisionen und Zeitplan für die Revisionen und die Festlegung der endgültigen Zahlen. Größere Revisionen seit der letzten Fassung des BNE-Verzeichnisses
- Kapitel 3 Produktionsansatz
- Kapitel 4 Einkommensansatz
- Kapitel 5 Ausgabenansatz
- Kapitel 6 Saldierungs- oder Integrationsverfahren und Validierung der Schätzungen
- Kapitel 7 Überblick über die Anpassungen zur Vollständigkeit
- Kapitel 8 Übergang vom Bruttoinlandsprodukt (BIP) zum BNE
- Kapitel 9 Wichtigste verwendete Klassifikationen
- Kapitel 10 Wichtigste verwendete Datenquellen

Die BNE-Verzeichnisse enthalten im Anhang die Prozesstabellen mit numerischen Informationen zu den Ergebnissen aller aufeinanderfolgenden Phasen des BNE-Erstellungsprozesses von den statistischen Quellen über die verschiedenen Anpassungen bis hin zu den endgültigen Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie enthalten ferner numerische Angaben zur relativen Größe der einzelnen Arten verwendeter Quellen und beim Prozess der Erstellung vorgenommene Anpassungen sowie Verweise auf die betreffenden Kapitel des BNE-Verzeichnisses.

Der Leitfaden für BNE-Verzeichnisse, der in enger Zusammenarbeit mit der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ erstellt wurde und die genauen Vorgaben der Verordnung (EU) 2020/1546 widerspiegelt, definiert die detaillierten Anforderungen an Struktur und Inhalt der einzelnen Kapitel. Er gibt den Mitgliedstaaten außerdem Hinweise dazu, wie ein qualitativ hochwertiges Verzeichnis zu

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1546 der Kommission vom 23. Oktober 2020 zur Festlegung der Struktur und der genauen Vorgaben des Verzeichnisses der zur Erstellung der Aggregate des Bruttonationaleinkommens und ihrer Bestandteile nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) genutzten Quellen und angewandten Methoden, ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 1.

erstellen ist, indem er die wichtigsten Grundsätze und Aspekte hervorhebt, die bei diesem Prozess besondere Aufmerksamkeit erfordern. Der Leitfaden enthält ferner Vorgaben zur Wahl des Bezugsjahres sowie zur Vorlage und späteren Aktualisierung des BNE-Verzeichnisses.

Bei der Gestaltung des Leitfadens für BNE-Verzeichnisse wurde der Notwendigkeit gebührend Rechnung getragen, Doppelung und Überfrachtung bei der Beschreibung und Verwendung der Begriffe und Definitionen des ESVG 2010 zu vermeiden. Darüber hinaus wurden mit der Aktualisierung des Leitfadens für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 nur begrenzte Änderungen eingeführt, soweit es als notwendig erachtet wurde, die bestehenden Anforderungen zu ändern oder zusätzliche Orientierungshilfen bereitzustellen.

Die Frist für die Übermittlung des BNE-Verzeichnisses gemäß der Verordnung (EU) 2020/1546 endete am 31. Dezember 2021. Die meisten Mitgliedstaaten hatten ihre BNE-Verzeichnisse bis zu diesem Tag übermittelt. Die Kommission legte einen allgemeinen Vorbehalt für fünf Mitgliedstaaten ein, die das BNE-Verzeichnis nicht rechtzeitig übermittelt hatten. Für vier dieser Mitgliedstaaten wurde der allgemeine Vorbehalt später aufgehoben, nachdem sie ihre jeweiligen BNE-Verzeichnisse vorgelegt hatten.

Unmittelbar nach Übermittlung der BNE-Verzeichnisse und Prozesstabellen führte Eurostat im Rahmen der BNE-Risikobewertung eine erste allgemeine Analyse ihrer Vollständigkeit und Kohärenz durch. Diese Überprüfung ergab keine größeren Mängel, die detaillierte Überprüfungen der BNE-Verzeichnisse im Laufe des Zyklus 2020–2024 behindern könnten.

Da sich die Verfahren und Basisstatistiken zur Erstellung der endgültigen BIP- und BNE-Daten nicht von Jahr zu Jahr wesentlich ändern, sondern nur bei größeren Revisionen in längeren Abständen, ist es nicht notwendig, die BNE-Verzeichnisse jedes Jahr zu überarbeiten. Nach der Verordnung (EU) 2020/1546 werden spätere Aktualisierungen des BNE-Verzeichnisses innerhalb von zwölf Monaten nach jeder wesentlichen Änderung der Quellen oder Methoden zur Erstellung des BNE vorgenommen. In jedem Fall wird das BNE-Verzeichnis mindestens alle fünf Jahre aktualisiert.

4. VERFAHREN UND ÜBERPRÜFUNG DER BNE-BERECHNUNG

Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“

Nach Artikel 4 richtet die Kommission eine sich aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammensetzende formale Expertengruppe ein und unterstellt sie dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Diese Expertengruppe hat die Aufgabe,

- die Kommission hinsichtlich der Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der BNE-Berechnungen zu beraten und ihre Meinungen dazu zu äußern,
- Fragen der Umsetzung der Verordnung zu untersuchen und
- jährlich Stellungnahmen zur Eignung der von den Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke übermittelten BNE-Daten abzugeben.

Kurz nach Inkrafttreten der BNE-Verordnung hat die Kommission den Beschluss vom 17. Mai 2019 zur Einrichtung der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ der Kommission¹¹ angenommen. Die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ hielt ihre erste Sitzung im Mai 2019 ab, bei der sie sich eine Geschäftsordnung gab. Seither trifft sich die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ regelmäßig zweimal jährlich im Frühjahr und im Herbst. Seit Inkrafttreten der BNE-Verordnung fanden acht regelmäßige Sitzungen der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ statt (bis

¹¹ Beschluss der Kommission vom 17. Mai 2019 zur Einrichtung der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR). C/2019/3651. ABl. C 174 vom 21.5.2019, S. 5.

November 2022). Zudem hat die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ drei Ad-hoc-Sitzungen zu Globalisierungsfragen abgehalten.

Die Kommission (Eurostat) kann zur Prüfung spezifischer BNE-Fragen Untergruppen der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ einsetzen, deren Mandat die Kommission festlegt.

Im November 2019 wurde eine Untergruppe zu Karussellgeschäften (Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug) von Eurostat eingerichtet. Ziel der Untergruppe ist es, sich über Verfahren auszutauschen, Quellen und Methoden zu erörtern und Empfehlungen auszuarbeiten, um die Vergleichbarkeit bei der Behandlung von Missing-Trader-Mehrwertsteuerbetrug zu gewährleisten. Die Arbeiten dieser Untergruppe wurden im November 2020 mit der Genehmigung ihres Abschlussberichts durch die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ abgeschlossen.

Im Juni 2020 setzte Eurostat eine Untergruppe zum Thema Vollständigkeit ein. Ziel dieser Untergruppe ist es, spezifische Fragen im Bereich der Vollständigkeit zu prüfen, um die Vollständigkeit der BNE-Daten weiter zu gewährleisten, sich über Verfahren auszutauschen und praktische Leitlinien zu entwickeln, um die Vergleichbarkeit der Anpassungen zur Erhöhung der Vollständigkeit weiter sicherzustellen. Die Arbeiten dieser Untergruppe dauern an und sollen 2023 abgeschlossen werden.

Formale Stellungnahme zur Eignung der BNE-Daten für Eigenmittelzwecke

Gemäß Artikel 4 der BNE-Verordnung soll die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ jährlich Stellungnahmen zur Eignung der von den Mitgliedstaaten für Eigenmittelzwecke übermittelten BNE-Daten abgeben. Zu diesem Zweck wird der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ in ihren Herbstsitzungen ein von Eurostat erstelltes Dokument zur Prüfung vorgelegt, das die übermittelten BNE-Daten und zusammenfassende Qualitätsberichte enthält. Im Anhang der Stellungnahme führt Eurostat in knapper Form einige quantitative und qualitative Informationen zu den wichtigsten Ergebnissen der Überprüfung auf.

Seit dem Inkrafttreten der BNE-Verordnung verabschiedete die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ jedes Jahr erfolgreich die Stellungnahme, in der bestätigt wird, dass die in den BNE-Fragebogen von den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich übermittelten Daten für Eigenmittelzwecke geeignet sind. Nach Bestätigung der Eignung der Daten wird die Stellungnahme zusammen mit den Daten der GD Haushalt übermittelt. Dieser Prozess hat bisher reibungslos funktioniert, sodass die GD Haushalt die BNE-basierten Haushaltsbeiträge jedes Landes rechtzeitig berechnen konnte.

Überprüfungsmodell

Die von den Mitgliedstaaten zur Berechnung des BNE verwendeten Quellen und Methoden, die in den BNE-Verzeichnissen genannt werden, sind von der Kommission (Eurostat) anhand eines Überprüfungsmodells zu überprüfen. Gemäß Artikel 5 der BNE-Verordnung wird dieses Modell von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ entwickelt. Ein solches Modell, das auf dem im BNE-Überprüfungszyklus 2016–2019 erfolgreich verwendeten Modell basiert, wurde von Eurostat für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 entwickelt und von der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ in ihren Sitzungen 2020 und 2021 genehmigt. Alle relevanten Elemente sind in den Rahmendokumenten¹² beschrieben, die das Modell bilden.

¹² Die Rahmendokumente sind auf der öffentlich zugänglichen Website der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ verfügbar: <https://circabc.europa.eu/ui/group/7eb29b7b-33b0-4c9f-851b-e370277bb9e5>.

Neben dem Dokument GNIG/121 „Gliederung des Überprüfungsmodells für das BNE für Eigenmittelzwecke“, das das gesamte Modell umreißt, wurden die folgenden Rahmendokumente für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024 erstellt:

- Leitfaden für BNE-Verzeichnisse nach dem ESVG 2010 – Leitlinien für die Erstellung des BNE-Verzeichnisses nach dem ESVG 2010 und der BNE-Prozesstabellen (GNIG/068 Rev. 1);
- Fragebogen für die Bewertung des BNE-Verzeichnisses (GIAQ) (GNIG/099);
- Leitlinien für die direkte Überprüfung im Rahmen der Überprüfung der BNE-Verzeichnisse der Mitgliedstaaten (GNIG/100);
- Hinweis zu BNE-Vorbehalten (GNIG/101);
- Hinweis zur Wesentlichkeitsschwelle (GNIG/102);
- Leitlinien für die Dokumentation (GNIG/122) und
- Risikobewertungsmodell für die Überprüfung des BNE für Eigenmittelzwecke (GNIG/130).

Das Modell umfasst eine jährliche Überprüfung der mit den BNE-Fragebogen und Qualitätsberichten übermittelten Daten sowie eine mehrjährige Überprüfung der zur Berechnung des BNE verwendeten statistischen Quellen und Methoden.

Der jährliche Teil des Überprüfungsprozesses besteht aus der Überprüfung der mit den BNE-Fragebogen und Qualitätsberichten übermittelten Daten. Die BNE-Fragebogen werden von Eurostat unter anderem auf die formale und zahlenmäßige Korrektheit der gelieferten Tabellen, die Konsistenz der Daten im Zeitverlauf und ihre Übereinstimmung mit den veröffentlichten Zahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen geprüft. Die im Qualitätsbericht beschriebenen Revisionen werden unter anderem auf Plausibilität, Qualität der verwendeten Quellen und Methoden, Abgleich der Generalrevision mit den Einzelrevisionen und Konsistenz mit bereits mitgeteilten Änderungen geprüft. Die Mitgliedstaaten können aufgefordert werden, Erläuterungen zu den Daten und zum Qualitätsbericht zu geben und Berichtigungen zu übermitteln. Dieser Prozess führt zur Annahme der oben genannten Stellungnahme der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ zur Eignung von BNE-Daten für Eigenmittelzwecke.

Der mehrjährige Teil des Überprüfungsprozesses besteht aus der Überprüfung der zur Berechnung des BNE verwendeten statistischen Quellen und Methoden. Diese erfolgt auf harmonisierte Weise für alle Mitgliedstaaten in mehrjährigen Überprüfungszyklen, die einen strukturierten und kohärenten Überprüfungsrahmen gewährleisten. Der Zyklus umfasst die folgenden Hauptphasen nach der Ausarbeitung der Rahmendokumente: Vorlage der BNE-Verzeichnisse und Prozesstabellen; Risikobewertung; Dokumentenprüfungen der BNE-Verzeichnisse und Prozesstabellen; Ländervergleiche von Querschnittsthemen; BNE-Informationsreisen; direkte Überprüfungen; Formulierung von Aktionspunkten und Einlegen von Vorbehalten.

Die BNE-Verzeichnisse und die Prozesstabellen sind die wichtigsten Referenzdokumente, die in allen Phasen des mehrjährigen Überprüfungsprozesses verwendet werden. Eurostat überprüft sie anhand des von der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ genehmigten Fragebogens für die Bewertung des BNE-Verzeichnisses und durch direkte Überprüfungen in ausgewählten Erhebungsbereichen. Der Fragebogen ist ein umfassendes Überprüfungs- und Dokumentationsinstrument. Seine Struktur orientiert sich eng an der Struktur des Leitfadens für BNE-Verzeichnisse. Der Fragebogen konzentriert sich hauptsächlich auf die Überprüfung der Übereinstimmung der beschriebenen Quellen und Methoden mit den Anforderungen des ESVG 2010 und den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den methodischen Leitlinien. Diese Instrumente haben sich im Laufe der Jahre bewährt und gewährleisten eine systematische, kohärente und faire Analyse der BNE-Verzeichnisse und Prozesstabellen.

Im Rahmen der Risikobewertung werden Bereiche der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ermittelt, die als mit hohem Risiko verbundene Bereiche für alle Mitgliedstaaten angesehen werden. Sie erfordern eine eingehende vergleichende Analyse der von den einzelnen Ländern angewandten Lösungen. In einigen Fällen können sie auch eine Einigung über konzeptionelle Aspekte in der

Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ erfordern. Diese Sachverhalte werden im Quervergleich aller Länder einheitlich überprüft. Im Überprüfungszyklus 2016–2019 hat Eurostat ein umfangreiches Programm für länderübergreifende Vergleiche zu einer Reihe von Querschnittsthemen abgeschlossen. Dazu gehörten Themen wie Vollständigkeit, Saldierung des BIP, Wohnungsdienstleistungen, Finanzdienstleistungen (einschließlich der unterstellten Bankgebühr), globale Produktion, Zahlungsbilanz und die Änderungen des ESGV 2010 gegenüber dem ESGV 95. Die länderübergreifenden Vergleiche in Bezug auf die Vollständigkeit, die globale Produktion und die Zahlungsbilanz sowie die Änderungen des ESGV 2010 gegenüber dem ESGV 95 wurden weiter in detailliertere Bereiche untergliedert. Insgesamt wurden 16 länderübergreifende Vergleiche durchgeführt, die dazu beitragen, die Qualität der für die Erstellung der jeweiligen Bereiche verwendeten Quellen und Methoden besser zu validieren. Im Überprüfungszyklus 2020–2024 werden zwei weitere länderübergreifende Analysen durchgeführt.

Gemäß der BNE-Verordnung basiert das Überprüfungsmodell auf den Grundsätzen des Peer-Review und der Kosteneffizienz. Folglich sind dies die wichtigsten Grundsätze, die bei der Überprüfung des BNE befolgt werden, und sie werden während des gesamten Überprüfungsprozesses angewendet.

Der Peer-Review bei der BNE-Überprüfung erfolgt durch die aktive Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Überprüfungsarbeiten, sowohl in der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ als auch durch die Teilnahme an BNE-Informationsreisen. Um die Umsetzung des Peer-Review-Grundsatzes zu erleichtern, hat Eurostat die Transparenz des Überprüfungsprozesses sichergestellt, indem es der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ alle relevanten Unterlagen zur Verfügung gestellt hat. Dazu gehören die BNE-Verzeichnisse und Prozesstabellen sowie alle Ergebnisse des Überprüfungsprozesses in Form von Besuchsberichten und Aktionspunkten, eine Liste der ermittelten nicht wesentlichen Fragen, Fortschritts- und Abschlussberichte zu Querschnittsthemen, die durch länderübergreifende Vergleiche überprüft wurden, der Stand der Vorbehalte und (für den BNE-Überprüfungszyklus 2020–2024) alle Schreiben, mit denen BNE-Vorbehalte angemeldet und aufgehoben werden.

Im Hinblick auf die Kosteneffizienz kommt diese im BNE-Überprüfungsmodell auf zweierlei Weise zum Tragen: zum einen durch den Einsatz einer Risikobewertung und zum anderen durch die Anwendung einer Wesentlichkeitsschwelle. In enger Zusammenarbeit mit der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ wurde ein umfassendes Risikobewertungsmodell zur Überprüfung des BNE für Eigenmittelzwecke entwickelt und von ihr genehmigt. Dies führt zu einer Strukturierung des Überprüfungsprozesses und zu einer Konzentration der Überprüfungsaktivitäten auf die Bereiche, die mit einem relativ hohen Risiko verbunden sind. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Einsatz dieses Instruments den Prozess rationalisiert und kosteneffizienter gemacht hat.

Bei der Beurteilung der potenziellen Größe und Bedeutung bestimmter Tätigkeiten oder Transaktionen ist nach dem Grundsatz der Kosteneffizienz eine Wesentlichkeitsschwelle anzuwenden. Die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ hat zu diesem Zweck eine Schwelle von 0,1 % des BNE festgelegt. Die Wesentlichkeitsschwelle wird während des gesamten Überprüfungsprozesses berücksichtigt, steht aber im Vordergrund, wenn es um die Anmeldung und Aufhebung von Aktionspunkten und Vorbehalten geht.

Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte

Gemäß Artikel 5 der BNE-Verordnung erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, in denen die Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte festgelegt wird, mit denen die Zuverlässigkeit, Vollständigkeit und möglichst weitgehende Vergleichbarkeit der BNE-Daten im Einklang mit dem ESGV 2010 sichergestellt wird. Ferner erlässt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Maßnahmen, durch die die BNE-Daten – auf der Grundlage dieser Liste von Aspekten – vergleichbarer, zuverlässiger und vollständiger werden.

Die Kommission hat die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2147 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/516 mittels Festlegung der Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte¹³ erlassen. Darin sind folgende Themen genannt:

- Festlegung des geografischen Gebiets,
- Grundsätze zur Berechnung der Wohnungsvermietung,
- Behandlung von Mehrwertsteuer-Rückzahlungen,
- Maßnahmen zur Vollständigkeit und
- Behandlung der Mehrwertsteuerlücke.

Diese Themen wurden im Überprüfungsmodell angemessen berücksichtigt, da ihre jeweiligen Aspekte in den Rahmendokumenten (z. B. im Leitfaden für BNE-Verzeichnisse, im Fragebogen zur Bewertung des BNE-Verzeichnisses und im Risikobewertungsmodell) entsprechend behandelt wurden.

Auf der Grundlage dieser Liste erließ die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten spezifische Maßnahmen, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der BNE-Daten mit Blick auf die ersten drei Punkte zu stärken:

- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1947 der Kommission zur Definition des geografischen Gebiets der Mitgliedstaaten¹⁴;
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1949 der Kommission betreffend die Grundsätze zur Berechnung der Wohnungsdienstleistungen¹⁵ und
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1948 der Kommission über die Behandlung von Mehrwertsteuer-Rückzahlungen an Nichtsteuerpflichtige und an Steuerpflichtige mit Bezug auf deren steuerbefreite Tätigkeiten¹⁶.

Die Durchführungsrechtsakte zu den übrigen zwei Punkten (Maßnahmen zur Vollständigkeit und Behandlung der Mehrwertsteuerlücke) sind in Vorbereitung.

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/2147 der Kommission vom 8. Oktober 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates mittels Festlegung der Liste der in jedem Überprüfungszyklus zu behandelnden Aspekte (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 9.

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1947 der Kommission vom 10. November 2021 zur Definition des geografischen Gebiets der Mitgliedstaaten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 91/450/EWG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 109/2005 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 1.

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1949 der Kommission vom 10. November 2021 betreffend die Grundsätze zur Berechnung der Wohnungsdienstleistungen für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 95/309/EG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1722/2005 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 6.

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2021/1948 der Kommission vom 10. November 2021 über die Behandlung von Mehrwertsteuer-Rückzahlungen an Nichtsteuerpflichtige und an Steuerpflichtige mit Bezug auf deren steuerbefreite Tätigkeiten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (BNE-Verordnung) und zur Aufhebung der Entscheidung 1999/622/EG, Euratom der Kommission und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 116/2005 der Kommission (Text von Bedeutung für den EWR). ABl. L 398 vom 11.11.2021, S. 4.

BNE-Informationsreisen

Gemäß Artikel 6 der BNE-Verordnung können gegebenenfalls BNE-Informationsreisen in die Mitgliedstaaten¹⁷ durch die Kommission (Eurostat) durchgeführt werden. Zweck der BNE-Informationsreisen ist die Überprüfung der Qualität der BNE-Aggregate und ihrer Bestandteile sowie die Überprüfung der Einhaltung des ESVG 2010. Daher zielen diese Reisen darauf ab, zusätzliche Informationen zu sammeln, die erforderlich sind, um mögliche Mängel des BNE-Verzeichnisses oder der statistischen Quellen und Methoden zur Berechnung des BNE und seiner Bestandteile zu ermitteln. BNE-Informationsreisen umfassen gegebenenfalls auch direkte Überprüfungen von Teilen der BNE-Berechnung. Bei der direkten Überprüfung geht es hauptsächlich darum, zu überprüfen, ob die Beschreibung der Quellen und Methoden im BNE-Verzeichnis die tatsächlich angewendeten Kompilierungsverfahren angemessen widerspiegelt, und ob die Basisdaten, so wie sie in den Quellen dargestellt werden, angemessen in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen eingeflossen sind, welche die Mitgliedstaaten für die BNE-Eigenmittel vorgelegt haben. Im Anschluss an eine BNE-Informationsreise wird ein Bericht erstellt (und von Eurostat der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ vorgelegt), in dem Aktionspunkte für den Mitgliedstaat aufgestellt werden, die die Vornahme methodischer Änderungen, die Korrektur von Rechenfehlern oder die Klärung oder Ergänzung von Informationen im BNE-Verzeichnis erfordern.

Die Mindestanzahl der BNE-Informationsreisen, die in einen bestimmten Mitgliedstaat während eines Überprüfungszyklus geplant sind, basiert auf den Ergebnissen der Risikobewertung. In der Regel wird während des Überprüfungszyklus mindestens eine BNE-Informationsreise in jeden Mitgliedstaat durchgeführt.

Seit dem Inkrafttreten der BNE-Verordnung am 18. April 2019 hat Eurostat (bis Oktober 2022) 19 BNE-Informationsreisen in den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich durchgeführt. Dies konnte trotz der schwierigen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie dank einer sehr guten Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erreicht werden. Eurostat hat Experten für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, die nationale statistische Ämter anderer Mitgliedstaaten vertreten, systematisch zur Teilnahme an BNE-Besuchen eingeladen. Folglich nahmen an 11 der 19 Besuche Experten für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aus anderen Mitgliedstaaten teil, was zur Umsetzung des für den BNE-Überprüfungsprozess geltenden Peer-Review-Grundsatzes beitrug.

Prüfung der Überprüfungen der Kommission durch den Europäischen Rechnungshof

Die Arbeiten der Kommission zur Überprüfung der BNE-Daten der Mitgliedstaaten sind vom Europäischen Rechnungshof auf jährlicher Basis sorgfältig geprüft worden. Darüber hinaus liegen besondere Leistungsberichte zu den mehrjährigen Überprüfungen vor. Eine genaue Beschreibung der Tätigkeiten des Rechnungshofs im Hinblick auf die BNE-Eigenmittel findet sich in dessen Jahresberichten über die Ausführung des EU-Haushaltsplans.

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Das Bruttonationaleinkommen ist die Grundlage für die Berechnung des größten Anteils der Eigenmittel des Gesamthaushalts der Union, und die ordnungsgemäße Anwendung der BNE-Verordnung ist in diesem Zusammenhang von größter Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die korrekte Anwendung der Definitionen und Verbuchungsregeln des ESVG 2010, die eine Voraussetzung für qualitativ hochwertige BNE-Daten ist, für die Qualität der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen insgesamt von entscheidender Bedeutung. Die Gewähr für die Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der BNE-Daten, die sich aus der von der Kommission gemäß der BNE-Verordnung durchgeführten Überprüfung ergibt, trägt somit zu fundierteren wirtschaftlichen

¹⁷ BNE-Informationsreisen können auch im Vereinigten Königreich und in EFTA-Staaten stattfinden.

Analysen und einer sachkundigeren Gestaltung der Wirtschaftspolitik auf der Grundlage Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungsdaten bei.

Das derzeitige Überprüfungsmodell für die BNE-Eigenmittel stützt sich weitgehend auf die Verfahren, die in der Vergangenheit im Rahmen der Anwendung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates eingeführt wurden. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/516 wurde das Überprüfungsmodell weiterentwickelt, wobei die einschlägigen Bestimmungen der BNE-Verordnung, einschließlich der Grundsätze des Peer-Review und der Kosteneffizienz, berücksichtigt wurden und auf den Ergebnissen der vorangegangenen BNE-Überprüfungszyklen aufgebaut wurde. Infolgedessen wurde ein formalisierter Überprüfungsrahmen geschaffen, der einen strengen und umfassenden, aber dennoch flexiblen Überprüfungsprozess gewährleistet.

Auch wurden Maßnahmen ergriffen, um die rechtzeitige und harmonisierte Übermittlung der BNE-Daten zu gewährleisten und die Dokumentation der zur Berechnung des BNE und seiner Bestandteile verwendeten Methoden und Quellen zu verbessern und zu aktualisieren.

Durch diese Maßnahmen wurden bei der Prüfung und Kontrolle der BNE-Berechnungen sowohl bei den jährlichen als auch bei den mehrjährigen Überprüfungen gute Fortschritte erzielt.

Die in der Verordnung vorgesehenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte wurden erlassen. Es wird daran gearbeitet, weitere potenzielle Fragen zu berücksichtigen, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der BNE-Daten weiter zu verbessern.

Die Kommission hat erhebliche Mittel bereitgestellt, um die ordnungsgemäße Umsetzung der BNE-Verordnung zu gewährleisten. Die reibungslose Anwendung der Verordnung war auch dank der sehr guten Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten möglich. Dies zeigte sich bei der Arbeit der Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“, die eingesetzt wurde, um die Kommission bei der Prüfung von Fragen der Umsetzung der BNE-Verordnung zu unterstützen, aber auch bei den BNE-Informationsreisen.

In den kommenden Jahren werden sich die Kommission und die Expertengruppe „Bruttonationaleinkommen“ weiterhin darum bemühen, die Qualität der BNE-Daten auf einem hohen Niveau zu halten und deren Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit zu verbessern.